

Rechtssache C-846/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

21. November 2019

Vorlegendes Gericht:

Tribunal d'arrondissement (Bezirksgericht, Luxemburg)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. November 2019

Kläger:

EQ

Beklagte:

Administration de l'Enregistrement, des Domaines et de la TVA

1. Gegenstand und Sachverhalt des Verfahrens:

- 1 EQ ist Rechtsanwalt in Luxemburg und übernimmt seit 2004 Mandate im Rahmen des Systems der Beistandschaft für nicht geschäftsfähige Erwachsene (hauptsächlich als Pfleger und als Vormund).
- 2 Die Mandate werden von einem Vormundschaftsgericht erteilt, das für den Beauftragten eine Vergütung vorsehen kann, deren Höhe oder Berechnungsmethode es unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der betreuten Person bestimmt.
- 3 Das Règlement grand-ducal du 23 décembre 1982 fixant les conditions de désignation d'un gérant de la tutelle (großherzogliche Verordnung vom 23. Dezember 1982 über die Voraussetzungen der Ernennung eines Vormunds) (siehe unten) findet in der Praxis auf alle Arten von Mandaten im Rahmen des Systems der Beistandschaft für nicht geschäftsfähige Erwachsene Anwendung.
- 4 Bis zum Jahr 2013 wäre die Administration de l'Enregistrement, des Domaines et de la TVA (Behörde für Grundbuchangelegenheiten, Domänenverwaltung und

Mehrwertsteuer, im Folgenden: Finanzverwaltung) davon ausgegangen, dass diese Tätigkeit nicht der Mehrwertsteuer unterliegt. Mit zwei Steuerbescheiden vom 19. Januar 2018 hat die Finanzverwaltung nunmehr auf diese Tätigkeiten Mehrwertsteuer erhoben und von EQ für die Jahre 2014 und 2015 Mehrwertsteuer in Höhe von mehr als 70 000 Euro gefordert.

- 5 EQ hat diese Nacherhebungsbescheide vor dem Tribunal d'arrondissement angefochten.

2. Rechtlicher Rahmen:

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuerrichtlinie)

- 6 Art. 9 bestimmt:

„(1) Als ‚Steuerpflichtiger‘ gilt, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von ihrem Ort, Zweck und Ergebnis selbstständig ausübt.

Als ‚wirtschaftliche Tätigkeit‘ gelten alle Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden einschließlich der Tätigkeiten der Urproduzenten, der Landwirte sowie der freien Berufe und der diesen gleichgestellten Berufe. Als wirtschaftliche Tätigkeit gilt insbesondere die Nutzung von körperlichen oder nicht körperlichen Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen.“

- 7 Art. 132 bestimmt:

„(1) Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

...

g) eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, einschließlich derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden; ...“

Die großherzogliche Verordnung vom 23. Dezember 1982 über die Voraussetzungen der Ernennung eines Vormunds

- 8 Art. 3 lautet:

„Das Vormundschaftsgericht kann für den Vormund eine Vergütung vorsehen, deren Höhe oder Berechnungsmethode es durch einen mit Gründen versehenen Beschluss und unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der nicht geschäftsfähigen Person bestimmt.

Bei dieser Vergütung handelt es sich entweder um einen festen Betrag oder um einen Anteil an den Einkünften der nicht geschäftsfähigen Person oder um ein Honorar, dessen Höhe nach Maßgabe der wahrgenommenen Aufgaben bestimmt wird.“

3. Standpunkte der Parteien:

EQ

- 9 Bei den in Rede stehenden Leistungen handele es sich nicht um der Mehrwertsteuer unterliegende wirtschaftliche Tätigkeiten.
- 10 Der „Ersatz“, den er für seine Beauftragung erhalte, sei anderer Art als „Honorare“ eines Anwalts. Bei dieser Gegenleistung für seine Beauftragung handele es sich um eine pauschale Entschädigung, die nicht dem tatsächlichen Wert der erbrachten Leistungen entspreche. Um jedoch in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer zu fallen, müsse eine Leistung gegen Entgelt erbracht werden, d. h. die Vergütung müsse den tatsächlichen Gegenwert der erbrachten Leistung darstellen oder – anders ausgedrückt – deren wirklichen Wert.
- 11 Außerdem sei es für eine Entgeltlichkeit der Tätigkeit erforderlich, dass die Höhe des Ersatzes im Voraus und nach festgelegten Kriterien bestimmt und somit gewährleistet werde, dass die Kosten für das Tätigwerden des Steuerpflichtigen gedeckt würden. Diese Kriterien seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt, da die großherzogliche Verordnung vom 23. Dezember 1982 für den Vormund nur die Möglichkeit einer Vergütung (und keinen Vergütungsanspruch) vorsehe, diese Vergütung von einer Einzelfallentscheidung des Vormundschaftsgerichts abhängig mache, das Vormundschaftsgericht zur Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des betreuten Erwachsenen verpflichte und dem Vormundschaftsgericht die Möglichkeit lasse, für diese Vergütung entweder einen festen Betrag oder einen prozentualen Anteil an den Einkünften des betreuten Erwachsenen oder nach Maßgabe der wahrgenommenen Aufgaben zu bestimmen.
- 12 Werde die Vergütung nach Maßgabe der ausgeführten Aufgaben bestimmt, entspreche der vom Vormundschaftsgericht bestimmte Stundensatz nicht den üblicherweise von Anwälten für ihre juristischen Dienstleistungen angewandten Sätzen.
- 13 EQ beantragt, ihm wenigstens eine Befreiung von der Mehrwertsteuer zu gewähren. Auf dem Gebiet des Beistands für nicht geschäftsfähige Erwachsene erfüllten die hiermit Beauftragten aus den folgenden vier Gründen eine soziale Aufgabe:
 1. Die Betreuungskosten seien vom nicht geschäftsfähigen Erwachsenen oder, wenn dieser nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfüge, vom Staat zu tragen.

2. Gemäß der großherzoglichen Verordnung sei die Vergütung des Betreuers unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Betreuten auf der Grundlage eines mit Gründen versehenen Beschlusses des Vormundschaftsgerichts zu bestimmen.
 3. Meist handele es sich bei dem gezahlten Aufwendungsersatz um einen Pauschalbetrag, der nur selten den erbrachten Leistungen entspreche.
 4. Das Justizministerium sehe für die dem Betreuer zustehende Entschädigung keine Mehrwertsteuer vor, um so die der Gesellschaft entstehenden Kosten nicht zu erhöhen.
14. Ob es sich um eine soziale Tätigkeit handele, richte sich nach deren Natur und nicht danach, welche Funktion oder welchen Beruf die diese Tätigkeit ausführende Person ausübe.
 15. Die Freistellung komme nicht nur öffentlichen Einrichtungen zugute, sondern erstrecke sich auch auf „vergleichbare private Einrichtungen“, ohne dass eine bestimmte Rechtsform derselben erforderlich oder ausgeschlossen wäre. Eine natürliche Person, die außerdem auch als Rechtsanwalt tätig sei, könne daher in den Genuss dieser Befreiung kommen.
 16. Schließlich habe die Finanzverwaltung dadurch gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen, dass sie entschieden habe, auf seine Tätigkeiten auf dem Gebiet der Beistandschaft für Erwachsene ab dem Jahr 2014 Mehrwertsteuer zu erheben, während sie dies in den zehn Jahren davor nicht getan habe.

Finanzverwaltung

17. Nach dem Mehrwertsteuersystem sei es nicht erforderlich, dass der für die erbrachte Dienstleistung erzielte Preis ihrem wirtschaftlichen Wert entspreche. Eine einfache Verbindung zwischen dem Preis und der Dienstleistung genüge; eines proportionalen Verhältnisses zwischen dem Preis und dem Wert der Dienstleistung bedürfe es nicht. Durch die Gewährung eines Rabatts auf den Preis einer Dienstleistung werde diese Leistung nicht vom Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer ausgeschlossen und es gebe weitere Beispiele, u. a. bei den Honoraren der Rechtsanwälte, bei denen die finanzielle Gegenleistung nicht im Verhältnis zum Wert der erbrachten Leistung stehe, ohne dass Letztere dadurch dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer entzogen werde (die Finanzverwaltung führt in diesem Zusammenhang Pauschalhonorare, Erfolgshonorare und Honorare an, die je nach Mandant oder Akte unterschiedlich hoch ausfallen). Die Leistungen würden also nicht dadurch vom Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer ausgeschlossen, dass der in Rede stehende Aufwandsersatz unterschiedlich hoch sei.
18. Außerdem müsse das Fehlen einer wechselseitigen Beziehung zwischen der finanziellen Gegenleistung der mit der Beistandschaft für Erwachsene

verbundenen Tätigkeit einerseits und den Honoraren für die Erbringung juristischer Dienstleistungen als Rechtsanwalt andererseits bei der Qualifizierung der mit der Beistandschaft für Erwachsene verbundenen Tätigkeit als wirtschaftliche Tätigkeit außer Betracht bleiben, da es keine Gebührentabelle für die juristischen Dienstleistungen gebe und die Rechtsanwaltshonorare ebenso wie die Vergütung des Betreuers im Rahmen des Systems der Beistandschaft für Erwachsene Schwankungen unterliege.

- 19 Zur von EQ beantragten Befreiung von der Mehrwertsteuer weist die Finanzverwaltung darauf hin, dass er die entsprechende Rechtsvorschrift unvollständig wiedergegeben habe, die nur sonstige vergleichbare privatwirtschaftliche Einrichtungen betreffe, „*die von den zuständigen Behörden als sozial anerkannt*“ seien. Die Befreiung finde daher nur auf bestimmte Personen oder abschließend aufgezählte Einrichtungen Anwendung. Die Befreiung könne nicht auf eine Person angewendet werden, die beruflich als Rechtsanwalt tätig sei und die Voraussetzung, eine Einrichtung mit sozialem Charakter zu sein, nicht erfülle. Eine solche Person werde von der Befreiung, die eng auszulegen und anzuwenden sei, da sie eine Abweichung von der Anwendung der Mehrwertsteuer auf jede wirtschaftliche Tätigkeit darstelle, nicht erfasst.
- 20 Den Nachweis dessen, dass er eine Einrichtung mit sozialem Charakter und als solche von den zuständigen Behörden anerkannt sei, habe EQ zu erbringen. Die Ausübung einer sozialen Tätigkeit geltend zu machen, reiche nicht aus. Die Höhe der von EQ im Zusammenhang mit der Beistandschaft für Erwachsene erzielten Einnahmen (239 46[0,00] Euro im Jahr 2014 und 302 033,50 Euro im Jahr 2015) zeige ebenfalls, dass es sich nicht um eine soziale Tätigkeit handele.
- 21 Schließlich sei auch der Vertrauensschutz im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da es rechtswidrig wäre, keine Mehrwertsteuer auf die Leistungen im Zusammenhang mit der Beistandschaft für Erwachsene zu erheben, und die Finanzverwaltung in Bezug auf die Durchführung der Mehrwertsteuervorschriften keinen Entscheidungsspielraum habe.

4. Würdigung durch das Gericht:

Zur Art der Tätigkeit

- 22 EQ beruft sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach „eine Dienstleistung nur dann steuerbar ist, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, wobei die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für eine dem Leistungsempfänger erbrachte bestimmbare Dienstleistung bildet“ (Urteile vom 2. Juni 2016, Lajvér, C-263/15, EU:C:2016:392, Rn. 26, vom 18. Januar 2017, SAWP, C-37/16, EU:C:2017:22, Rn. 25 und 26, sowie vom 2. Mai 2019, Budimex, C-224/18, EU:C:2019:347, Rn. 30), und gelangt dabei unzutreffend zu dem Ergebnis, dass

der Begriff „tatsächlicher Gegenwert“ verlange, dass der Wert der erbrachten Leistung dem der gezahlten Vergütung entspreche. Vielmehr ist aufgrund der Umstände in der angeführten Rechtsprechung davon auszugehen, dass der Begriff „tatsächlicher Gegenwert“ (tatsächlich im Sinne von echt) das Bestehen eines Gegenwerts verlangt, ohne an dessen Höhe oder wechselseitige Beziehung mit der erbrachten Leistung anzuknüpfen. In diesem Rahmen ist festzustellen, dass gemäß anderen Urteilen „die Möglichkeit, eine Dienstleistung als ‚Umsatz gegen Entgelt‘ einzustufen, der ... grundsätzlich der Mehrwertsteuer unterliegt, nur das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen dieser Leistung und einer vom Steuerpflichtigen tatsächlich empfangenen Gegenleistung voraussetzt“ (Hervorhebung nur hier) (Urteil vom 22. Februar 2018, Nagyszénás Településszolgálatási Nonprofit Kft., C-182/17, EU:C:2018:91, Rn. 32), wodurch das tatsächliche Bestehen der Gegenleistung statt ihrer absoluten oder relativen Höhe betont wird.

- 23 Zwei andere Aspekte sind dagegen weniger leicht auszumachen.
- 24 Zum einen möchte das vorliegende Gericht im Hinblick auf das Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen die Dienstleistung erbracht wird, wissen, welche Bedeutung im vorliegenden Fall die vom Gerichtshof vorgenommene Beurteilung hat, wonach „eine Dienstleistung nur dann steuerbar ist, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, wobei die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für eine dem Leistungsempfänger erbrachte bestimmbare Dienstleistung bildet“, da das System der Beistandschaft für Erwachsene sich durch ein Dreiecksverhältnis auszeichnet zwischen erstens dem Dienstleistenden, zweitens dem Leistungsempfänger, also dem betreuten Erwachsenen, der oft *per definitionem* nicht in der Lage ist, wirksam ein Rechtsverhältnis zu begründen, so dass zwischen ihm und dem Dienstleistenden kein Rechtsverhältnis besteht, und drittens der Justizbehörde, die den Dienstleistenden mit der Vormundschaft beauftragt hat, so dass zwischen diesem und ihr ein Rechtsverhältnis besteht. Außerdem möchte das vorliegende Gericht wissen, wie sich der Umstand auswirkt, dass unter bestimmten Umständen die Vergütung des Dienstleistenden vom betreuten Erwachsenen zu tragen ist, während bei dessen fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit diese Vergütung vom Staat zu tragen ist.
- 25 Zum anderen weist das vorliegende Gericht in Bezug auf die Höhe der Vergütung darauf hin, dass zwar nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs „[d]er Umstand, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit zu einem Preis unter oder über dem Selbstkostenpreis und somit zu einem Preis über oder unter dem normalen Marktpreis ausgeführt wird, ... unerheblich [ist], wenn es um die Qualifizierung einer entgeltlichen Leistung geht“ (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 20. Januar 2005, Hotel Scandic Gåsabäck, C-412/03, EU:C:2005:47, Rn. 22, vom 9. Juni 2011, Campsa Estaciones de Servicio, C-285/10, EU:C:2011:381, Rn. 25, und vom 27. März 2014, Le Rayon d’Or, C-151/13, EU:C:2014:185, Rn. 36 und 37)“ (Urteil vom 2. Juni 2016, Lajvér, C-263/15, EU:C:2016:392, Rn. 45), aber

andererseits „[d]ie Unmittelbarkeit dieses Zusammenhangs [zwischen der Leistung und der finanziellen Vergütung] ... im Übrigen nicht durch den Umstand ... in Zweifel gezogen werden [kann], ... dass die Höhe dieser Ausgleichszahlung niedriger als der normale Marktpreis festgesetzt ist, sofern die Höhe der Ausgleichszahlung im Voraus nach genau festgelegten Kriterien bestimmt wird, die sicherstellen, dass diese Höhe zur Deckung der Betriebskosten [des Dienstleistenden] ausreicht (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 29. Oktober 2015, Sudaçor, C-174/14, EU:C:2015:733, Rn. 38, und vom 2. Juni 2016, Lajvér, C-263/15, EU:C:2016:392, Rn. 45 und 46)“ (Urteil vom 22. Februar 2018, Nagyszénás Településszolgáltatási Nonprofit Kft, C-182/17, ECLI:EU:C:2018:91, Rn. 38). Der Gerichtshof scheint es also für erforderlich zu halten, dass die Höhe der Vergütung vorhersehbar und zur Deckung des dem Dienstleistenden entstandenen Aufwands geeignet ist. Das vorlegende Gericht möchte wissen, welche Bedeutung diese Voraussetzungen im Hinblick auf die in der großherzoglichen Verordnung vom 23. Dezember 1982 über die Voraussetzungen der Ernennung eines Vormunds genannten Modalitäten der Bestimmung der Vergütung des auf dem Gebiet der Beistandschaft für Erwachsene tätigen Dienstleistenden hat.

26 Obwohl die im vorliegenden Fall von EQ erbrachten Dienstleistungen in allen Aspekten einer wirtschaftlichen Tätigkeit ähneln, hält es das Gericht daher für erforderlich, diese Beurteilung im spezifischen Kontext des vorliegenden Falles zu klären, der sich auszeichnet durch

1. ein Dreiecksverhältnis, bei dem die den Dienstleistenden beauftragende Einrichtung nicht mit dem Leistungsempfänger identisch ist und die Vergütung des Dienstleistenden entweder vom Leistungsempfänger oder vom Staat getragen wird, sowie
2. einen Mechanismus zur Bestimmung der Vergütung des Dienstleistenden, die
 - a) auf einer vom Gericht im Rahmen einer Einzelfallprüfung vorgenommenen Beurteilung beruht,
 - b) immer von den Vermögensverhältnissen des Leistungsempfängers abhängt und
 - c) bei der es sich entweder um einen Pauschalbetrag oder um einen Anteil der Einkünfte des Leistungsempfängers handelt oder die sich an den erbrachten Leistungen orientiert.

Aufgrund dieses Mechanismus zur Bestimmung der Vergütung ist festzustellen, dass die Vergütung nicht im Voraus bestimmt werden kann und nicht in allen Fällen sicherstellt, dass die dem Dienstleistenden entstandenen Kosten gedeckt werden.

Zum System der Befreiung von der Mehrwertsteuer

- 27 Zunächst stellt sich die Frage, ob die auf dem Gebiet der Beistandschaft für Erwachsene ausgeübte Tätigkeit unter die Begriffe „soziale Sicherheit“ und „Sozialfürsorge“ im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie fällt.
- 28 Außerdem ist fraglich, wie die „von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen“ zu definieren sind. EQ stellt auf die Art der ausgeübten Tätigkeit ab, ohne die rechtliche Stellung des Dienstleistenden zu berücksichtigen, während nach Auffassung der Finanzverwaltung diese rechtliche Stellung zu berücksichtigen und, ohne dies ausdrücklich auszusprechen, Dienstleistende mit Gewinnerzielungsabsicht auszuschließen sind.
- 29 Schließlich führt die Anwendung dieser Bestimmungen dazu, dass festzustellen ist, welche Bedeutung die „Anerkennung“ des sozialen Charakters der betreffenden Einrichtung hat. Die Richtlinie beschränkt sich auf den Hinweis, dass eine Anerkennung „von dem betreffenden Mitgliedstaat“ erforderlich ist, ohne näher auf das Anerkennungsverfahren einzugehen oder anzugeben, welche Stelle zur Anerkennung befugt ist. Beim vorliegenden Sachverhalt stellt sich u. a. die Frage, ob es sich bei der betreffenden Behörde um eine Justizbehörde handeln und ob die Anerkennung als Einzelfallentscheidung erfolgen darf.

Zum Grundsatz des Vertrauensschutzes

- 30 Im Mehrwertsteuerrecht herrscht der Grundsatz der Steuerneutralität. Die Mehrwertsteuer wird letztlich vom Endverbraucher geschuldet und der Steuerpflichtige zieht die Mehrwertsteuer für den Staat ein. Die Mehrwertsteuer wird bei jedem einzelnen Umsatz erhoben und vom Steuerpflichtigen in regelmäßigen Abständen an den Staat abgeführt. Folglich konnte der Steuerpflichtige nur bei Umsätzen Mehrwertsteuer erheben, bei denen er zum Zeitpunkt, zu dem sie bewirkt wurden, wusste oder wissen musste, dass sie in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen. Wird dem Steuerpflichtigen, wie im vorliegenden Fall, von der Finanzverwaltung erst nach der Bewirkung der fraglichen Umsätze mitgeteilt, dass sie von ihrer bisherigen Haltung abweichen möchte, nach der auf diese Umsätze keine Mehrwertsteuer anfiel, befindet sich der Steuerpflichtige in der Situation, dass er dem Leistungsempfänger die Mehrwertsteuer nicht in Rechnung stellen konnte, diese aber an den Staat abführen soll. Der Steuerpflichtige wäre also gezwungen, unter Verstoß gegen die Steuerneutralität die vom Staat geforderte Mehrwertsteuer aus seinen eigenen Mitteln zu entrichten.

5. Vorlagefragen:

- 31 Das Tribunal d'arrondissement ersucht den Gerichtshof um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass er Leistungen erfasst oder ausschließt, die im Rahmen eines Dreiecksverhältnisses erbracht werden, bei dem der Dienstleistende von einer Einrichtung beauftragt wird, die nicht mit dem Leistungsempfänger identisch ist?
2. Ändert sich die Beantwortung der ersten Frage, wenn die Leistungen im Rahmen eines von einer unabhängigen Justizbehörde erteilten Auftrags erbracht werden?
3. Ändert sich die Beantwortung der ersten Frage, je nachdem, ob die Vergütung des von einer staatlichen Einrichtung mit der Erbringung der Leistungen beauftragten Dienstleistenden vom Leistungsempfänger zu tragen ist oder vom Staat übernommen wird?
4. Ist der Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass er Leistungen erfasst oder ausschließt, wenn die Vergütung des Dienstleistenden nicht gesetzlich vorgeschrieben ist und, wenn sie gewährt wird, ihre Höhe a) auf einer im Rahmen einer Einzelfallprüfung vorgenommenen Beurteilung beruht, und b) immer von den Vermögensverhältnissen des Leistungsempfängers abhängt sowie c) entweder an einem Pauschalbetrag oder an einem Anteil der Einkünfte des Leistungsempfängers oder an den erbrachten Leistungen ausgerichtet wird?
5. Ist der Begriff „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen“ im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass er Leistungen erfasst oder ausschließt, die im Rahmen eines durch Gesetz eingeführten und der Kontrolle durch eine unabhängige Justizbehörde unterliegenden Systems der Beistandschaft für Erwachsene erbracht werden?
6. Ist der Begriff „als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen“ im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112 im Hinblick auf die Anerkennung des sozialen Charakters der Einrichtung dahin auszulegen, dass er in Bezug auf die Form des Betriebs des Dienstleistenden oder der uneigennützigem oder gewinnorientierten Zielsetzung der Tätigkeit des Dienstleistenden bestimmte Anforderungen stellt oder dahin, dass er ganz allgemein den Anwendungsbereich der in Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie vorgesehenen Befreiung durch weitere Kriterien oder Voraussetzungen beschränkt, oder reicht allein die Erbringung von „mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene[n]“ Leistungen, um der betreffenden Einrichtung einen sozialen Charakter zu verleihen?
7. Ist der Begriff „als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen“ im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass danach ein auf ein im Voraus festgelegtes Verfahren und ebensolche Kriterien gestützter Anerkennungsprozess erforderlich ist, oder kann

im Einzelfall eine *Ad-hoc*-Anerkennung gegebenenfalls durch eine Justizbehörde erfolgen?

8. Darf die mit der Einziehung der Mehrwertsteuer betraute Verwaltung nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union von einem Mehrwertsteuerpflichtigen die Zahlung der Mehrwertsteuer verlangen, die auf wirtschaftliche Vorgänge entfällt, die sich auf einen Zeitraum beziehen, der zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verwaltung den Steuerbescheid erlassen hat, bereits verstrichen war, nachdem dieselbe Verwaltung vor diesem Zeitraum für eine lange Zeit die Mehrwertsteuererklärungen dieses Steuerpflichtigen akzeptiert hatte, in denen die gleichartigen wirtschaftlichen Vorgänge nicht bei den steuerbaren Umsätzen aufgeführt wurden? Unterliegt diese der mit der Einziehung der Mehrwertsteuer betrauten Verwaltung eröffnete Möglichkeit bestimmten Voraussetzungen?